

## Informationen für den Abschluss bzw. zur Abänderung eines Abwasservertrages

### 1. Allgemeines

Mit Einbringen des Bauansuchens oder der Bauanzeige ist der Grundeigentümer bzw. Bauwerber gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl.Nr. 1/2001, verpflichtet, die rechtlich gesicherte Abwasserbeseitigung nachzuweisen. Dies erfolgt anhand eines schriftlichen Vertrages, welcher mit dem Betreiber der öffentlichen Kanalisation (IKB) abgeschlossen werden muss. Ist der Grundeigentümer bzw. Bauwerber nicht in der Lage, diesen Nachweis zeitgerecht zu erbringen, wird das Bauansuchen von der Baubehörde zurückgewiesen und es ergeht kein Baubescheid.

Die Grundlage für den Abschluss eines Abwasservertrages bilden die jeweils gültigen Antragsformulare (Antrag zum Abschluss eines Abwasservertrages). Diese sind ausgefüllt mit allen für den Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt 2) bei der IKB einzureichen.

Die IKB benötigt für die Prüfung der vollständigen Einreichunterlagen, der Anschlussmöglichkeiten sowie für die Ausfertigung der Verträge **mindestens 5 Wochen**. Die IKB behält sich das Recht vor, unvollständige oder fehlerhafte Einreichunterlagen an den Grundeigentümer bzw. Bauwerber zu retournieren, da diese nicht bearbeitet werden können.

- **TIPP:** Das gleichzeitige Einreichen der Anträge auf Abwasserentsorgung und Wasserversorgung samt erforderlicher Unterlagen bei der IKB, mit der Einreichung des Bauansuchens bei der Baubehörde bringt einige Vorteile mit sich.

### 2. Pläne und Beilagen

Die unter Punkt 1 geforderten Einreichunterlagen beinhalten einerseits das oben angesprochene Antragsformular (Antrag zum Abschluss eines Abwasservertrages), andererseits einen Einreichplan und diverse Beilagen.

#### Der Einreichplan beinhaltet:

- Übersichtslageplan mit der Darstellung der Wasser- und Abwasserleitung (M = 1:500)
- Grundriss (M = 1:100)
- Kanallängenschnitt (M = 1:100, nur bei Neuanschlüssen)
- Schema Zähleranlage
- Schriftkopf mit Legende
- Nordpfeil
- Darstellung der geplanten Vorreinigungsanlagen und Niederschlagsrückhalteeinrichtungen

Sollte der Grundeigentümer bzw. Bauwerber auch um eine teilweise Einleitung der Niederschlagswässer ansuchen, ist zusätzlich ein entsprechendes Bodengutachten und ein Flächeneinzugsplan (M = 1:100) beizulegen.

#### Die Leitungen sind durch folgende Farben zu kennzeichnen:

- |                                    |             |
|------------------------------------|-------------|
| • Privater Kanal:                  | Orangebraun |
| • Öffentlicher Kanal:              | Dunkelbraun |
| • Private Wasserleitung:           | Hellgrün    |
| • Öffentliche Wasserleitung:       | Dunkelgrün  |
| • Oberflächenwasser:               | Hellblau    |
| • Bestandsleitungen (abzutrennen): | Magenta     |
| • Betriebliche Abwässer:           | Rot         |
- (die mehr als geringfügig von der Beschaffenheit häuslicher Abwässer abweichen)

#### Diverse Beilagen:

- Baubeschreibung
- Technische Beschreibung der Versorgungs- und Entsorgungsanlage
- Geotechnisches Gutachten inkl. Versickerungsprojekt
- Berechnung der Sicker- und Retentionsanlagen
- Grundbuchsauszüge
- Zustimmungserklärungen, Durchleitungsrechte
- **TIPP:** Der IKB-Musterplan stellt die Mindestanforderungen an den Einreichplan dar und dient dem Antragssteller als Planungshilfe. Er steht auf der IKB-Website als Download zur Verfügung.

### 3. Abflussbeiwerte $\psi$ gemäß einschlägiger Literatur

Mittlere Abflussbeiwerte  $\psi_m$  in Abhängigkeit von Flächentyp und -neigung (DWA-A 117)

Flächentyp	Art der Befestigung	Mittlerer Abflussbeiwert $\psi_m$
Schrägdach	Metall, Glas, Schiefer, Faserzement Ziegel, Dachpappe	0,90 – 1,0 0,80 – 1,0
Flachdach (Neigung bis 3° oder ca. 5%)	Metall, Glas, Faserzement Dachpappe Kies	0,90 – 1,0 0,90 0,70
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25%)	humusiert < 10 cm Aufbau humusiert $\geq$ 10 cm Aufbau	0,50 0,30
Straßen, Wege, Plätze (flach)	Asphalt, fugenloser Beton	0,90
	Pflasterung mit dichten Fugen	0,75
	fester Kiesbelag	0,60
	Pflaster mit offenen Fugen	0,50
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,30
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine Rasengittersteine	0,25 0,15
Böschungen, Bankette und Gräben mit Regenabfluss in das Entwässerungssystem	toniger Boden	0,50
	lehmgiger Sandboden	0,40
	Kies- und Sandboden	0,30
Gärten, Wiesen und Kulturland mit möglichem Regenwasserabfluss in das Entwässerungssystem	flaches Gelände	0,00 – 0,10
	steiles Gelände	0,10 – 0,30

#### 4. Bei der Planung der Abwasseranlage zu berücksichtigen

- Die Mindestnennweite des Hausanschlusses vom öffentlichen Kanal bis zum Übergabeschacht beträgt DN 150.
- Die Herstellung des Anschlusskanals im öffentlichen Bereich bis zur Trennstelle erfolgt mit einem Gefälle von 2%.
- Die Errichtung der Anschlusskanäle bzw. die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten im öffentlichen Gut (öffentliche Verkehrsflächen) wird ausschließlich durch die IKB ausgeführt.
- An der Grundstücksgrenze ist grundsätzlich immer ein Übergabeschacht vorzusehen.
- Bei Entwässerungsanlagen im Trennsystem sind für Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Schächte vorzusehen.
- Leitungen für Wasser, Gas, Öl und dgl. sowie Kabel dürfen nicht durch Kanalrevisionsschächte oder deren Mauerwerk geführt werden.
- Die maßgebliche Rückstauenebene liegt in Innsbruck 10 cm über dem Straßenniveau an der Anschlussstelle.
- Entwässerungsgegenstände, die sich unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene befinden, dürfen keine ungesicherten Öffnungen aufweisen. (vgl. ÖNORM B 2501, EN 12056-4)

#### 5. Bei der Ausführung der Entsorgungsanlage zu beachten

- Anbohrungen an die Sammelkanäle/Schächte dürfen ausschließlich von der IKB vorgenommen werden.
- Putzschächte sind wasserdicht auszuführen und so zu situieren, dass von außen kein Oberflächenwasser eindringen kann.
- Der Zusammenschluss der privaten Hausanschlussleitung mit dem öffentlichen Anschlusskanal erfolgt durch den Kanalbenützer.
- Werkstoffwechsel bzw. die Zusammenführung von Leitungen haben nur mittels geeigneter Formstücke zu erfolgen.
- **Achtung:** Beim Betreten von privaten Klärgruben oder Schächten sind entsprechende Gaswarngeräte zu verwenden, da aufgrund eventuell vorhandener „Klär-gase“ **Lebensgefahr** besteht.

#### 6. Verständigungspflicht der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

- Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage vorher durch eine Arbeitsbeginnanzeige der IKB zur Kenntnis zu bringen.
- Die IKB ist über den beabsichtigten Zeitpunkt zur Herstellung des Kanalanschlusses rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher zu informieren.
- Zur Abnahme der Grundleitungen (bei offenem Graben) ist die IKB zu verständigen. Weiters ist die IKB auch zur Abnahme der Druckprobe beizuziehen.
- Die Baufertigstellung ist unverzüglich durch eine Fertigstellungsmeldung der IKB zu melden.